

Vorblatt

Ziel(e):

Wechselseitiges Anbieten und Bereithalten von Taxifahrzeugen von Unternehmerinnen und Unternehmern die ihren Standort bzw. eine weitere Betriebsstätte innerhalb des Tarifgebietes „Großraum Graz“ haben

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW wird das wechselseitige Anbieten und Bereithalten von Taxifahrzeugen (§ 22 Abs. 2) innerhalb des Tarifgebietes „Großraum Graz“ auf die Gemeinde Hart bei Graz ausgedehnt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013

Einbringende Stelle: Abteilung 12

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 10 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

Nach § 13 Abs. 2 GelverkG kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung Vorschriften hinsichtlich des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Omnibussen und des Gästewagen-Gewerbes mit Omnibussen erlassen über

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;
2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; die Vorschreibung einer Versicherungspflicht, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht.

Hinsichtlich des Taxi-Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen kommt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, dass er für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorschreiben kann (§ 13 Abs. 3 GelverkG).

Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 GelverkG im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahraufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

Auf Anregung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW wird die Gemeinde Hart bei Graz in das Taxitarifgebiet „Großraum Graz“ aufgenommen, da diese aufgrund eines Versehens der Fachgruppe von der letzten Novelle nicht umfasst wurde. Grundsätzlich ist nach § 22 Abs 1 das Auffahren und Bereithalten von Taxifahrzeugen nur innerhalb der Gemeinde des Standortes der Gewerbeinhaberin oder des Gewerbeinhabers oder der weiteren Betriebsstätte gestattet. Um das wechselseitige Anbieten und Bereithalten von Taxifahrzeugen von Unternehmerinnen und Unternehmern die in Gemeinden des gesamten Geltungsbereiches des Tarifgebiets „Großraum Graz“ ihren Standort oder

ihre weitere Betriebsstätte haben zu gewährleisten, wird nun auch die Gemeinde Hart bei Graz in § 22 Abs. 2 aufgenommen, der Ausnahmen von dem Grundsatz der Bindung an die Standortgemeinde trifft.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Taxifahrzeuge von Unternehmerinnen und Unternehmern die in Hart bei Graz ihren Standort bzw. eine weitere Betriebsstätte haben, dürfen sich nicht im restlichen Tarifgebiet „Großraum Graz“ anbieten. Ebenso dürfen sich Fahrzeuge von Unternehmerinnen und Unternehmern die ihren Standort bzw. eine weitere Betriebsstätte im Tarifgebiet „Großraum Graz“ haben, nicht in Hart bei Graz anbieten.

Ziele

Das wechselseitige Auffahren und Bereithalten von Taxifahrzeugen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Standort bzw. ihre weitere Betriebsstätte im Tarifgebiet „Großraum Graz“ haben, wird innerhalb des gesamten Tarifgebiets „Großraum Graz“ ermöglicht.

Maßnahmen

Aufnahme der Gemeinde Hart bei Graz in § 22 Abs. 2.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 22 Abs. 2 (Bindung an die Standortgemeinde):

Mit der Aufnahme der Gemeinde Hart bei Graz wird ein wechselseitiges Auffahren und Bereithalten von Taxifahrzeugen innerhalb des Tarifgebiets gewährleistet.